
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 20. März 2009

Seite 175

Nr. 22

**Fachbereichsordnung
des
Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 16. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fachbereichsrat
- § 5 Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Organisation und Binnengliederung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Bezeichnung und Gliederung**

(1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung Fachbereich Gesellschaftswissenschaften.

(2) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)
- Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Soziologie

die alle Teile des Fachbereichs umfassen.

(3) Mitglieder der Institute sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem jeweiligen Institut tätig ist oder kooptiert wurde und die Studierenden, die in einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Weitere Angehörige der Institute sind die an den Instituten tätigen nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und die Privatdozenten, die an den Instituten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht in einen vom jeweiligen Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind, sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise Tätigen.

(5) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Institutsvorstand, dem eine geschäftsführende Direktorin bzw. ein geschäftsführender Direktor aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorsteht, die bzw. der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Gleiches gilt für die stellvertretende geschäftsführende Direktorin bzw. den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Bildung des Institutsvorstands erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Verwaltungs- und Benutzerordnung der Institute.

(7) Der Institutsvorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(8) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute vorsehen.

**§ 3
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane an.

**§ 4
Fachbereichsrat**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind gemäß § 11 Abs. 3 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**§ 5
Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte**

(1) Der Fachbereichsrat kann Kommission, Ausschüsse und Beiräte einrichten.

(2) Der Fachbereichsrat richtet als ständige Kommission eine Studienkommission ein. Der Studienkommission gehören neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen gemäß § 11 HG an. Darüber hinaus kann die Studienkommission temporär weitere Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs als beratende Mitglieder kooptieren.

Aufgabe der Kommission ist die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge, das laufende Monitoring, die Evaluierung der Lehre sowie die Qualitätssicherung der Studiengänge im Fachbereich. Die Studienkommission berät insbesondere über Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher und bereitet Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat vor.

(3) Der Fachbereichsrat richtet einen Beirat „Studienbeiträge“ ein. Diesem Beirat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Aufgabe des Beirates ist es, die Beschlüsse des Dekanats hinsichtlich der Verausgabung von Studienbeitragsmitteln beratend zu begleiten. Hierzu beschließt er regelmäßig Richtlinien und Kriterien zur Bewertung und Beantragung von Einzelmaßnahmen. Weiteres regelt § 12 der Studienbeitragsatzung der Universität Duisburg-Essen.

**§ 6
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fachbereichsebene entsprechend angewandt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 03.12.2008 und eines Eilentscheids des Dekans des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 16.02.2009.

Duisburg und Essen, den 16. März 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler